

## 1568 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (688/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 30. November 1982 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 632/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1991, und das Bundesgesetz vom 6. Mai 1976 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Jahre 1976 und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 256/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1991, aufgehoben werden

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 2. März 1994 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Anlässlich der seinerzeitigen Teilprivatisierung von CA-BV und ÖLB wurden einige, die Vorzugsaktien bzw. jungen Vorzugsaktien dieser Banken betreffende und als historisch zu bezeichnende, Sondervorschriften erlassen.

So hatten die Vorzugsaktionäre bspw. kein Stimmrecht und auch kein Bezugsrecht auf Stammaktien.

Das Bundesgesetz betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1991, wurde durch § 106 Z 8 und 9 (Z 9 war zur

Aufhebung der Verfassungsbestimmung des Gesetzes erforderlich) des Bankwesengesetzes 1993 (BGBl. Nr. 532/1993) aufgehoben.

Die den Gegenstand dieses Initiativantrages bildenden Gesetze haben die Sonderbestimmungen, die im Bundesgesetz betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken enthalten waren und für Vorzugsaktien galten, auf junge Vorzugsaktien übertragen.

Die Tatsache, daß das Bundesgesetz betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken bereits mit Inkrafttreten des Bankwesengesetzes aufgehoben wurde, nicht allerdings die beiden anderen einschlägigen Gesetze, ist wohl als Versehen zu bezeichnen.

Deshalb erscheint eine Vereinheitlichung der Rechtslage durch Aufhebung der für die jungen Vorzugsaktien geltenden Sonderbestimmungen wünschenswert.

Auch im Hinblick auf die weitere Teilprivatisierung der CA-BV scheint es günstig, die durch die gegenständlichen Gesetze geschaffene „Sonderkategorie“ von Vorzugsaktionären aufzuheben.

EU-Kompatibilität: Kein Anknüpfungspunkt vorhanden.“

Der Finanzausschuß hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. April 1994 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Erich Schreiner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Kfm. Dr. Otto Kaimel, Dipl.-Kfm. DDr. Friedrich König, Helmut Wolf, Mag. Wilhelm Molterer, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, der Ausschussobmann Dr. Ewald Nowotny sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacina.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Mag. Wilhelm Molterer, Mag. Erich Schreiner und Mag. Dr. Madeleine Petrovic einen Entschließungsantrag betreffend Verkauf kulturell und historisch wichtiger Liegenschaften aus Eigentum des Bundes ein, der wie folgt begründet war:

„Bei Verkäufen von Liegenschaften aus dem Eigentum der öffentlichen Hand, einschließlich der Österreichischen Bundesforste, ist grundsätzlich auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen. Im Fall kulturell und historisch wichtiger Bauwerke besteht jedoch darüber hinausgehend eine Verantwortung der öffentlichen Hand, kulturpolitische und fremdenverkehrspolitische Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen. Es sollten daher bei solchen Objekten die Nutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit in besonderer Weise abgesichert werden. In Fällen, wo sich die Differenz zwischen einem privaten Bestbieter und dem Kaufangebot einer öffentlichen Körperschaft in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen hält, sollten die mit dem Verkauf befaßten öffentlichen Stellen nach Möglichkeit im öffentlichen Interesse einem Verkauf historisch und künstlerisch bedeutsamer Liegenschaften an öffentliche Körperschaften den Vorzug geben. Im konkreten gilt dies derzeit für den geplanten Verkauf des Wasserschlosses Ort im Traunsee, einem der wichtigsten Kulturdenkmäler

Österreichs. Die Gemeinde Gmunden ist bereit und interessiert, dieses Schloß aus dem Eigentum der Bundesforste zu einem fairen Preis zu erwerben, wird aber derzeit von einem privaten Interessenten überboten. Zwar sind die Bundesforste gesetzlich zu wirtschaftlicher Gestion und damit grundsätzlich zum Verkauf an den Bestbieter verpflichtet, es besteht aber einentliches öffentliches Interesse daran, daß dieses nicht nur für die Region, sondern für ganz Österreich bedeutsame Kulturdenkmal im Eigentum und damit in der dauerhaften Obhut einer öffentlichen Stelle bleibt, um Erhaltung und Zugänglichkeit auch für die Zukunft zweifelsfrei zu sichern.“

Bei der Abstimmung wurden der im Initiativ- antrag enthaltene Gesetzentwurf sowie der obewähnte Entschließungsantrag jeweils einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle,

- 1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
- 2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

Wien, 1994 04 05

**Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner**  
Berichterstatter

**Dr. Ewald Nowotny**  
Obmann

•/1

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 30. November 1982 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 632/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1991, und das Bundesgesetz vom 6. Mai 1976 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Jahre 1976 und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 256/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1991, aufgehoben werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Das Bundesgesetz vom 30. November 1982

über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 632/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1991, tritt außer Kraft.

2. Das Bundesgesetz vom 6. Mai 1976 über Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft im Jahre 1976 und über die zugehörigen budgetären Maßnahmen, BGBl. Nr. 256/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 163/1991, tritt außer Kraft.

•/2

## Entschließung

Der Herr Bundesminister für Finanzen wird ersucht, im Sinne der oben angeführten Begründung bei einem Verkauf des Seeschlosses Ort öffentlichen Interessenten den Vorzug zu geben, wenn die Differenz zwischen privatem Höchstbieter und öffentlichem Kaufangebot einen vertretbaren Rahmen nicht übersteigt und durch die Gemeinde Gmunden als Eigentümer eine Gewähr für eine dauerhafte Erhaltung und uneingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit dieser historischen Liegenschaft gegeben ist.